

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/016) vom 08.02.2021

T a g e s o r d n u n g

- 1) Bekanntgaben

- 2) Gewerbesteuerhebesatz
Antrag Dr. Barschdorf vom 30.11.2020

- 3) Gebührenerlass Kindertagesstätten

TOP 1 Bekanntgaben

Anwesend: 14

TOP 2 Gewerbesteuerhebesatz

Antrag vom 30.11.2020

Anwesend: 14

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/016) vom 08.02.2021

I. Sachbericht des Fachamtes

Antrag auf Änderung Gewerbesteuerhebesatz (FDP)

Mit Schreiben vom 30.11.2020, eingegangen bei der Stadt Freising per E-Mail am selben Tag, wurde der Antrag „Änderungsantrag: Änderung Gewerbesteuerhebesatz“ gestellt, zur Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 360 (befristet auf zwei Jahre).

Im Rahmen der Stadtratssitzung vom 03.12.2020 wurde der Antrag dem Stadtrat als Tischvorlage vorgelegt und mündlich vorgestellt. Die Haushaltssatzung für 2021 wurde in der Sitzung mit dem unveränderten Hebesatz von 380 beschlossen.

Die Verwaltung nahm i.R.d. Sitzung zu dem Antrag Stellung wie folgt:

- a) Der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Freising liegt seit dem Jahr 1993 gleich bleibend bei 380 Prozent.
- b) Im Jahr 2020 hätte eine Absenkung um 20 Punkte eine Minderung der Gewerbesteuereinnahmen i.H.v. rd. 1,3 Mio. Euro bedeutet, im Spitzenjahr 2018 eine Minderung von rd. 3,5 Mio. Euro.
- c) Angewendet auf die Planzahlen 2021 und 2022 ergeben sich Mindereinnahmen i.H.v. rd. 1,7 Mio. Euro p.a., zusammen rd. 3,4 Mio. Euro.
- d) Eine GewSt-Hebesatz-Absenkung ist ein Verzicht auf Einnahmen, den die Rechtsaufsicht in anderem Zusammenhang kritisch sieht. Eine Zustimmung zur Haushaltssatzung wird unwahrscheinlicher.
- e) Ein akutes Liquiditätsproblem der Unternehmer wird nicht behoben, da
 - die GewSt-Vorauszahlungen durch das Finanzamt auf Antrag auf Null gesetzt werden, der Hebesatz spielt dabei keine Rolle,

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/016) vom 08.02.2021

TOP 3 Gebührenerlass Kindertagesstätten

Anwesend: 14

Gebührenerlass für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Freising während der Schließzeiten aufgrund der Corona Pandemie für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 einschließlich der Gewährung des kommunalen Anteils zum staatlichen Beitragsersatzes für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Freising

I. Sachbericht des Fachamtes

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26. Januar 2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen wie schon in den Monaten April, Mai und Juni 2020 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragsersatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. Zur Umsetzung wird, wie im letzten Jahr, eine staatliche Förderrichtlinie veröffentlicht. In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden übernehmen die Kommunen 30 Prozent der im Folgenden dargestellten Beträge.

Folgende Eckpunkte sind vorgesehen:

Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 und ist ein Angebot an die Träger der Kindertagesbetreuung.

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro > 60 € hat die Kommune zu tragen
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der Freistaat neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere 35 Euro > 15 € hat die Kommune zu tragen.
- Schulkinder: 100 Euro, davon trägt der Freistaat 70 Euro > 30 € hat die Kommune zu tragen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/016) vom 08.02.2021

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

- Die Kindertageseinrichtung wird nach dem **BayKiBiG gefördert**.
- Es wurden für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an **nicht mehr als fünf Tagen** (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben, tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben. Wenn die Elternbeiträge bereits erhoben wurden, so werden diese bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vollständig zurückerstattet. Mit dem Einverständnis der Eltern kann auch eine Verrechnung stattfinden.
- Entscheidet sich ein Träger dazu, am Beitragsersatz teilzunehmen, so muss dies für **alle Kinder** gelten, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden.
- Um die Abrechnung möglichst unbürokratisch gestalten zu können, wird die **kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung** für den staatlichen Beitragsersatz sein. Dies ermöglicht in jeder Kommune vor Ort eine flexible Umsetzung der mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten kommunalen Mitfinanzierung.

Wenn ein Kind im betreffenden Monat an mehr als fünf Tagen betreut wurde, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Kalendermonat keinen Beitragsersatz. Bei einer teilweisen Inanspruchnahme der Notbetreuung an mehr als fünf Tagen sind die Elternbeiträge, die laut Nutzungsvereinbarung gelten, zu entrichten.

Auch wenn die Kindertageseinrichtungen nach dem 14. Februar 2021 bayernweit wieder öffnen sollten, kann der Beitragsersatz dennoch für den gesamten Monat Februar 2021 gewährt werden, sofern die Eltern freiwillig auf die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung verzichten und ihr Kind im Februar 2021 nicht an mehr als fünf Tagen in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle bringen. Damit erhalten Eltern, aber auch Träger bereits jetzt Planungssicherheit für den Monat Februar 2021.

Der Elternbeitrag umfasst alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an den Träger leisten müssen, unabhängig davon, ob sie als Elternbeitrag oder anders bezeichnet werden. Davon umfasst sind insbesondere auch die Aufwendungen für das Mittagessen und Getränkegeld.

	Gebühren Januar	% betreute Kinder	Gebührenanteil	Gebührenausfall	pauschale Erstattung durch Land:	verbleibender Gebührenaussfall im Monat Januar:
4640.1194.	28.091,30	31,00%	8.708,30	19.383,00 €	18.585,00 €	798,00 €
4641.1194.	35.795,90	56,00%	20.045,70	15.750,20 €	13.200,00 €	2.550,20 €
4648.1194.	22.511,10	25,00%	5.627,78	16.883,33 €	8.400,00 €	8.483,33 €
Gesamt				52.016,52 €	40.185,00 €	11.831,52 €

	Essensgeld Januar	% betreute Kinder	Anteil Essensgeld	Ausfall Essensgeld	Rückzahlung Essensgeld	an Eltern
4640.1302.	29.887,20	31,00%	9.265,03	20.622,17	Kindergarten	20.622,17 €
4641.1302.	6.930,00	56,00%	3.880,80	3.049,20	Krippe	3.049,20 €
4648.1302.	11.541,60	25,00%	2.885,40	8.656,20	Hort	8.656,20 €
Gesamt				32.327,57		32.327,57 €

	Getränkegeld Januar	% betreute Kinder	Anteil Getränkegeld	Ausfall Getränkegeld	Rückzahlung Getränkegeld	an Eltern
4640.1305.	2.316,00	31,00%	717,96	1.598,04	Kindergarten	1.598,04 €
4641.1305.	366,00	56,00%	204,96	161,04	Krippe	161,04 €
4648.1305.	448,00	25,00%	112,00	336,00	Hort	336,00 €
Gesamt				2.095,08		2.095,08 €

